Interkantonale Vereinbarung

betreffend die

Kontrolle der Heilmittel.

(Vom 28. Mai 1942.)

Um die sanitätspolizeilichen Maßnahmen betreffend das Inverkehrbringen von Heilmitteln zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, schließen die Kantone folgende Vereinbarung ab:

Art. 1.

I. Interkantonale Kontrollstelle.

Die schweizerischen Kantone, welche dieser Vereinbarung beitreten, schließen sich zusammen zur Gründung und Unterhaltung einer gemeinsamen interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel.

Die Interkantonale Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln (I. K. S.) hat ihren Sitz in Bern. Sie besteht aus dem Sekretariat, dem Begutachtungskollegium und dem Laboratorium.

Art. 2.

Soweit das Inverkehrbringen eines Heilmittels von einer kantonalen Bewilligung abhängig ist, erteilen die Kantone diese Bewilligung nur, wenn das Heilmittel vorher durch die I. K. S. registriert und begutachtet worden ist.

Heilmittel im Sinne dieser Vereinbarung sind alle pharmazeutischen Spezialitäten, sowie die mit Publikumsreklame vertriebenen medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

Art. 3.

Die I. K. S. registriert und begutachtet die ihr angemeldeten Heilmittel; sie teilt den Kantonen den Befund der Begutachtung mit und stellt ihnen Antrag über die zu bewilligende Verkaufsart (Kategorisierung) oder über die Abweisung der Bewilligung.

Art. 4.

Die Heilmittel sind von der I. K. S. vorgängig ihrer Kategorisierung auf Zusammensetzung, Deklaration, Eig-

nung, Gesundheitsschädlichkeit, Haltbarkeit, Art der Reklame und Preis zu untersuchen und zu begutachten.

Heilmittel, die in Apotheken ohne Publikumsreklame abgegeben werden, sind der in Absatz 1 erwähnten Prüfung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zu unterziehen; insbesondere, wenn bezüglich der Zusammensetzung unvollständige oder unklare Angaben gemacht werden, wenn Pakkung und Prospekt unzulässige Anpreisungen enthalten, oder wenn Gründe zur Annahme vorliegen, daß das Publikum durch den Kauf des Heilmittels geschädigt, getäuscht oder ausgebeutet wird.

Art. 5.

Die I. K. S. erhebt zur Deckung ihrer Verwaltungskosten Begutachtungs- und Kanzleigebühren. Die Kantone leisten nötigenfalls der I. K. S. jährliche Beiträge.

Die Rechnung der I. K. S. ist mit dem Kalenderjahr abzuschließen und von den Rechnungsrevisoren zu prüfen. Sie ist den Vereinbarungs-Kantonen auszugsweise zuzustellen.

Art. 6.

Die Kantone delegieren Vertreter, welche sich jedes Jahr zu einer Konferenz versammeln. II. Konferenz.

Die Konferenz der Delegierten der Kantone erläßt ein Regulativ über die Ausführung dieser Vereinbarung, wählt den Vorstand und die Rechnungsreviosren, genehmigt das Budget und die Rechnung der I. K. S. und nimmt deren Jahresbericht entgegen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Pro Kanton ist ein Delegierter stimmberechtigt.

Art. 7.

Die Konferenz wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet.

Außerordentliche Konferenzen können vom Präsidenten einberufen werden; er ist hiezu verpflichtet, wenn sechs Kantone es verlangen.

Art. 8.

III. Vorstand. Der Vorstand besteht aus 5—9 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst. Er ist die Aufsichtsbehörde über die I. K. S., wählt die Mitglieder des Begutachtungskollegiums, den Vorsteher und das übrige Personal der I. K. S.

Er entscheidet unmittelbar oder nach Anhören von Sachverständigen über Rekurse gegen die Anträge der I. K. S.

Art. 9.

IV. Kantonales Recht. Die Kantone treffen die erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen von Heilmitteln, welche den Vorschriften dieser Vereinbarung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, zu verhindern. Sie veranlassen eine Anpassung ihrer kantonalen Erlasse an die Erfordernisse dieser Vereinbarung.

Die Kantone vereinfachen das Verfahren für die Erteilung der Bewilligungen zum Inverkehrbringen eines Heilmittels auf ihrem Kantonsgebiet und erheben für deren Ausfertigung lediglich eine Kanzleigebühr.

Art. 10.

V. Inkrafttreten. Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch wenigstens 12 Kantone in Kraft; sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 23. Januar 1900 / 23. März 1934.

Die Kantone können dieser Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Rücktritt erfolgt auf Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat der vorstehenden Vereinbarung mit Beschluß vom 17. Juni 1943 zugestimmt.

Zürich, den 17. Juni 1943.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Laut Mitteilung der Gesundheitsdirektion vom 31. Juli 1943 ist diese Vereinbarung in Kraft getreten.